

07.10.85

AS - Fz

— A —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen
der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung
im Arbeitsförderungsgesetz

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Nach Artikel I

Nach Artikel I ist folgender Artikel Ia einzufügen:

"Artikel Ia

Soweit seit dem 1. Januar 1982 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Durchführung des § 134 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes im Sinne der Neuregelung nach Artikel I verfahren wurde, wird die Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert."

317/1/85

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfalle auch mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsämter die Möglichkeit der Niederschlagung und des Erlasses von Rückforderungsansprüchen prüfen werden.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.